

Gebietsgrenzen

Die Tätigkeit des Facharztes ist grundsätzlich auf sein Gebiet beschränkt – Folge 20 der Reihe „Arzt und Recht“

von **Dirk Schulenburg***

Nach § 41 Abs.1 des Heilberufsgesetzes Nordrhein-Westfalen (*HeilBerG NW*) darf ein Arzt, der eine Gebietsbezeichnung führt, grundsätzlich nur in dem Gebiet tätig werden, dessen Bezeichnung er führt. Eine entsprechende Regelung findet sich in § 22 der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Nordrhein (WBO). Die Musterweiterbildungsordnung in der vom 106. Deutschen Ärztetag beschlossenen Fassung definiert das Gebiet als „Teil in einer Fachrichtung der Medizin“.

Grundsätzliche Beschränkung

Bereits in seinem Facharztbeschluss vom 9.5.1972 (*Az.: 1 BvR 518/62 u. 308/94*) hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Pflicht eines Arztes, sich auf ein Gebiet zu beschränken, als zulässig angesehen, weil eine solche Regel vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls entspreche. Die Begrenzung der Leistungserbringung auf das Fachgebiet zielt auf die Absicherung gebietsärztlicher Spezialisierung. Fachärzte sollen keine Leistungen an sich ziehen, zu denen andere Gebietsärzte besser qualifiziert sind.

Während das Führen mehrerer Gebietsbezeichnungen bei verwandten Gebieten auch bislang schon zulässig gewesen ist (§ 35 Abs.2 *HeilBerG NW*), gilt dies seit dem Beschluss des BVerfG vom 29.10.2002 (*Az.: 1 BvR 525/99*) auch für den Facharzt für Allgemeinmedizin und den Praktischen Arzt. Das Führen einer weiteren Gebietsbe-

zeichnung (im konkreten Fall als Kinderarzt) kann danach auch einem Facharzt für Allgemeinmedizin nicht verwehrt werden, wenn er entsprechend qualifiziert ist.

Weiterbildungsordnung maßgeblich

Die Beurteilung der Fachzugehörigkeit einer Tätigkeit erfolgt anhand der WBO sowie der dazu ergangenen konkretisierenden Richtlinien.

Berufspflicht

Betätigt sich ein Arzt fachfremd, so kann dies unter verschiedenen rechtlichen Aspekten zu würdigen sein. Zunächst verstößt er damit gegen das ärztliche Berufsrecht, so dass zumindest bei einem systematischen und schuldhaften Vorgehen berufsrechtliche Konsequenzen drohen.

Facharztstandard

Darüber hinaus ist bei jeder ärztlichen Maßnahme der „Facharztstandard“ zu wahren. Dieser konkretisiert den allgemeinen Sorgfaltsmaßstab im Rahmen einer ärztlichen Behandlung. Sofern sich ein Arzt auf ein anderes Fachgebiet begibt, hat er dessen Standard zu gewährleisten. Für den Arzt ergibt sich dabei im Einzelfall die grundsätzliche Verpflichtung, bei Überschreitung der eigenen (Gebiets-)Grenzen erfahrene Kollegen des betreffenden anderen Fachgebietes hinzuzuziehen.

Diese Problematik stellt sich beispielsweise auch im Rahmen so ge-

nannter fachübergreifender Bereitschaftsdienste im Krankenhaus, die als „vollbeherrschbare Risiken“ im haftungsrechtlichen Sinne gelten können. Zu bedenken ist dabei schließlich auch der bei einer fachfremden Betätigung möglicherweise entfallende Schutz durch die Berufshaftpflichtversicherung.

Privatärztliche Liquidation grundsätzlich möglich

Wird eine fachfremde Tätigkeit allerdings qualifiziert erbracht, so ist eine Liquidation nach GOÄ damit nicht per se ausgeschlossen. Der Honoraranspruch des Arztes gegenüber seinem Patienten bleibt grundsätzlich unberührt. Ungeklärt ist bislang aber, ob der Patient auch eine Erstattung der Rechnung durch seine private Krankenversicherung oder die Beihilfestelle verlangen kann.

Vertragsärztliche Bindung

Die Bindung an die Grenzen seines Fachgebietes trifft den Arzt auch in seiner Eigenschaft als Vertragsarzt (*BSG, Urteil v. 05.02.2003, Az.: B 6 KA 15/02 R*). Auch in dieser Funktion sind für den Arzt die Grenzen maßgeblich, die sich aus der WBO ergeben. Fachfremde Leistungen dürfen von der Kassenärztlichen Vereinigung grundsätzlich nicht vergütet werden (*vgl. § 3 Abs.2 Honorarverteilungsmaßstab der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein*). Die Abrechnung ist insoweit sachlich-rechnerisch richtig zu stellen (§ 45 Abs. 1 *Bundesmantelvertrag-Ärzte*).

Ausnahmen

Ausnahmen vom Grundsatz der Beschränkung auf das Gebiet gelten nur für den Notfall, die wissenschaftliche Betätigung und die so genannte Adnexeleistung, die in engem Zusammenhang mit der Ausführung einer fachzugehörigen Leistung steht.

* Dr. iur. Dirk Schulenburg ist Justitiar der Ärztekammer Nordrhein.